



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landesverband Landwirtschaftlicher Fachbildung Baden-Württemberg ist der Zusammenschluss der Landesbezirksverbände Landwirtschaftlicher Fachschulbildung in den Regierungsbezirken Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen. Die Landesbezirksverbände sind ihrerseits die Organisationen der Vereine Landwirtschaftlicher Fachschulbildung innerhalb ihres Gebietes.
2. Der Landesverband führt den Namen „Verband Landwirtschaftlicher Fachbildung Baden-Württemberg e. V.“ mit dem Zusatz „Die Organisation für berufliche Bildung im Agrarbereich“
3. Die Abkürzung des Verbandsnamens lautet: „VLF“
Im weiteren Wortlaut der Satzung tritt das Wort „Landesverband“ an die Stelle des Gesamtnamens.
4. Der Landesverband hat seinen Sitz in Kupferzell und seine Geschäftsstelle am Dienstsitz eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin-.
5. Die Tätigkeit des Landesverbandes erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Landesverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung aller Bemühungen um die Verbesserung der Berufsbildung in der Landwirtschaft.
 - b) Aktivierung von Maßnahmen der beruflich-fachlichen und berufsbezogenen Weiterbildung, Mitwirkung und Beratung bei der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.
 - c) Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Bundesverband, den staatlichen Stellen

auf Landesebene und gegenüber den Dachorganisationen der Bauernverbände und sonstiger Verbände.

- d) Zusammenarbeit mit den Organisationen der Erwachsenenbildung und des Bauernverbandes. Dabei sollen Informationen und Anregungen ausgetauscht werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung der beruflichen, fachlichen und allgemeinen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
 3. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51- 68 der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 4. Der Landesverband kann insbesondere zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Kooperative Mitgliedschaft bei Verbänden und Organisationen erwerben. Die Entscheidung trifft der Verbandsausschuss.
 5. Gleichgestellte Organisationen und Verbände auf Landesebene können die kooperative Mitgliedschaft im Landesverband erwerben. Die Entscheidung trifft der Verbandsausschuss.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband können erwerben:
 - Einzelpersonen
 - Landesbezirksverbände Landwirtschaftlicher Fachbildung in den Regierungsbezirken Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen, welche die Vereine Landwirtschaftlicher Fachbildung innerhalb ihres Landesbezirks vertreten. Die Vereine Landwirtschaftlicher Fachbildung bzw. die früheren Vereine landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen sind Mitglieder der Landesbezirksverbände ihres Verbandsgebietes
 - der Verband Ehemaliger Heidelberger Gartenbauschüler e.V.,
 - der Verein der Absolventen der Wein- und Obstbauschule Weinsberg e.V.,
 - der Verein der haus- und landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen Kupferzell
2. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des Verbandes Landwirtschaftlicher Fachschulbildung voraus.
4. Verdienten Einzelpersonen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Entscheidung trifft der Verbandsausschuss.

5. Gleichgestellte Organisationen und Verbände auf Landesebene können die kooperative Mitgliedschaft im Landesverband erwerben. Die Entscheidung trifft der Verbandsausschuss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht.
 - a) die Einrichtungen des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen.
 - b) nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben.
 - c) Anträge an die Organe des Landesverbandes zu richten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Verbandsziele zu fördern und sich an den Veranstaltungen des Landesverbandes zu beteiligen,
 - b) alljährlich bis zum 1. April dem Landesverband über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten und Anregungen über die weitere Arbeit zu geben,
 - c) den Verbandsbeitrag nach dem Mitgliederstand vom 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres bis zum 1. Juli zu zahlen. Die Höhe der von den Landesbezirksverbänden und den gleichgestellten Vereinen zu entrichtenden Beiträge bestimmt der Verbandsausschuss.
 - d) den Landesverband zu ihren Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Verbandsausschuss. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - a) der Satzung des Landesverbandes, den Beschlüssen und den Interessen des Landesverbandes erheblich zuwiderhandelt,
 - b) länger als ein Jahr mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband im Rückstand bleibt.Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Monaten schriftlich Einspruch erhoben werden.

- 4 Durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte am Vermögen des Landesverbandes.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgetretenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes kann durch Beschluss des Verbandsausschusses erfolgen.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verbandsausschuss

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Vorsitzenden der vier Landesbezirksverbände
 - dem/der Vorsitzenden eines in § 3 Abs. 1 genannten Absolventenvereine
 - der Vertreterin der weiblichen Mitglieder eines Landesbezirksverbandes
 - einem oder zwei Geschäftsführern/-innen
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Reihe der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/-innen der vier Landesbezirksverbände gewählt. Der/die Geschäftsführer/-innen sollen Bedienstete der Landwirtschaftsverwaltung sein.
3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/-innen vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei vertreten den Landesverband gemeinsam.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzende/-n schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Verbandes entsprechend den Beschlüssen des Verbandsausschusses.
 - b) Vorbereitung aller Beschlüsse, die satzungsgemäß dem Verbandsausschuss zustehen.
 - c) Beratung und Beschließung wichtiger Verbandsausschussangelegenheiten, sofern dieses nicht dem Verbandsausschuss vorbehalten ist.

- d) Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes und Arbeitsprogramms.
2. Der/die Vorsitzende beruft die Verbandsorgane ein und leitet die Zusammenkünfte der Verbandsorgane.
3. Der/die Geschäftsführer/-innen führen die Geschäfte des Landesverbandes nach den Weisungen seines Vorstandes.

§ 9 Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss hat die Funktion der Mitgliederversammlung und besteht aus
 - dem Vorstand des Landesverbandes
 - den Vorsitzenden der gleichgestellten Mitgliederverbände (§ 3 Abs. 1)
 - je zwei weiteren Mitgliedern der Landesbezirksverbände
 - den Geschäftsführern/-innen der Landesbezirksverbände.Als beratendes Mitglied ist der/die zuständige Referent/-in für das landwirtschaftliche Fachschulwesen im Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum Baden-Württemberg einzuladen. Weitere sachkundige Personen können zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.
2. Die je zwei weiteren Mitglieder werden von den Landesbezirksverbänden benannt. Sie können sich gegenseitig vertreten. Unter den jeweils zwei Verbandsausschussmitgliedern sollen auch weibliche Mitglieder vertreten sein.
3. Der/die Vorsitzende des Landesverbandes führt gleichfalls den Vorsitz im Verbandsausschuss.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit, insbesondere obliegt ihm
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/-innen
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - f) Beratung und Beschlussfassung über ein Arbeitsprogramm
 - g) Die Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche.
2. Der Verbandsausschuss ist mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Verbandsausschussmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen der Verbandsausschuss einberufen werden.

3. Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Lediglich bei Satzungsänderungen und Ausschluss bzw. Wiederaufnahme eines Mitgliedes ist die Dreiviertelmehrheit erforderlich.
4. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet. Eine Fertigung geht an die Mitgliederverbände.

§ 11 Sonstige Gremien

1. Der Verbandsausschuss kann die Gründung von Arbeitskreisen beschließen, wenn dies zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme notwendig ist. Leitung und Zusammensetzung dieser Arbeitskreise bestimmt der Verbandsausschuss.
2. Die Geschäftsführer/-innen der Mitgliederverbände können zu Besprechungen, die der Aufstellung von Arbeitsplänen, der Vorbereitung von Entschlüssen und Stellungnahmen zur Vorlage an Vorstand und Verbandsausschuss dienen, eingeladen werden. Zur Geschäftsführerbesprechung lädt der/die Geschäftsführer/-innen des Landesverbandes nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden ein.

§ 12 Wahlen

1. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand des vlf-Landesverbandes bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und ist kein/-e Stellvertreter/-in benannt, kann bei der nächsten Verbandsausschusssitzung eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
3. Eine Wiederwahl des/der Vorsitzenden ist auch dann möglich, wenn er/sie nicht mehr Vorsitzende/-r eines Landesbezirksverbandes ist.
4. In den Vorstand können nur Fachschulabsolventen/-innen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Für die Wahl des Vorstandes wird im Verbandsausschuss eine Wahlkommission gebildet, bestehend aus einem/-r Wahlleiter/-in und zwei Beisitzern/-innen. Die Wahlen sind schriftlich und in geheimer Abstimmung durchzuführen. Ausnahmen davon sind nur bei einstimmigem Votum des Verbandsausschusses zulässig. Bei der Wahl des Vorstandes hat jedes Mitglied des Verbandsausschusses eine Stimme.
6. Über die Wahl ist durch den/die Geschäftsführer/-innen eine Niederschrift zu fertigen, die vom/ von der Vorsitzenden des Wahlausschusses gegenzuzeichnen ist.

§ 13 Ehrungen

An langjährige und im Verbandsinteresse wirkende Personen kann der Landesverband Ehrenzeichen verleihen. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 14 Auslagenerstattung

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstandenen Ausgaben in Form von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Landesreisekostengesetz.
2. Die Reisekosten für die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesverband, für die übrigen Verbandsausschussmitglieder von den angeschlossenen Mitgliederverbänden getragen.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes beschließt der ausdrücklich für diesen Zweck einberufene Verbandsausschuss mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Agrarbereich zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt anstelle der Satzung vom 15. Sept. 1972 (ergänzt durch Satzungsänderungen vom 18. Februar 1977, vom 19. Januar 1982, vom 22. Mai 1990 und vom 28. April 1998, 21. März 2007) am 14.11.2022 in Kraft.

Zuletzt geändert mit Beschluss vom 07. Mai 2022.